Deutscher Bundestag

Deutscher Buridest

Drucksache 14/6452

(zu Drucksache 14/6411) 27. 06. 2001

Unterrichtung

14. Wahlperiode

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung – Drucksache 14/6411 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Artikel 1 Nr. 2)

Die Bundesregierung wird die Empfehlung des Bundesrates prüfen.

Zu Ziffer 2 (Artikel 1 Nr. 7 Buchst. c und Nr. 17) Die Bundesregierung wird die Problematik prüfen.

Zu den Ziffern 3 und 4 (Gesetzentwurf insgesamt)

Bund und Länder verfolgen gemeinsam das Ziel, die Situation von Familien zu verbessern. Dabei muss die finanzielle Handlungsfähigkeit aller staatlichen Ebenen gewährleistet bleiben. Im Rahmen eines Gesamtkompromisses zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs erhalten die Länder zum Ausgleich von Belastungen aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Familienförderung 0,6 vom Hundert-Punkte der Umsatzsteuer, wirksam ab dem 1. Januar 2002. Dabei ist auch berücksichtigt, dass die Länder ihren Aufgaben zur Verbesserung der Betreuungsangebote nachkommen können.

Die Forderungen der Länder nach zusätzlicher Kompensation für vorangegangene Kindergelderhöhungen sind unbegründet, da es im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung keine Ex-Post-Abrechnung gibt. Solche nachträglichen Abrechnungen würden die finanzielle Sicherheit aller staatlichen Ebenen in Frage stellen. Außerdem müssten auch die Forderungen des Bundes aus der seit vielen Jahren bestehenden finanziellen Schieflage zu Lasten des Bundes Berücksichtigung finden.

Ungeachtet der Übertragung von Umsatzsteuerpunkten im Zusammenhang mit dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung bleibt die Rechtsauffassung des Bundes unverändert, dass es sich beim Familienleistungsausgleich nicht um einen zweiten, isolierten Regelkreis handelt. Eine Anpassung im Bereich Familienleistungsausgleich kann vielmehr immer nur im Zusammenhang mit einer Überprüfung des allgemeinen Deckungsquotenverhältnisses zwischen Bund und Ländern erfolgen.

Die in dem Gesetzentwurf genannten Kosten für die zum 1. Januar 2002 vorgesehene Erhöhung des Kindergeldes für erste und zweite Kinder auf 154 Euro basieren auf dem Datenstand vom 1. Quartal 2001.

